OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552265/9/SE

Datum:
Linz, 18. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. E., X, X N., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Dezember 2021, GZ: BHGMForstR-2019-548468/14-IT, betreffend Abweisung eines Antrages auf Nichtwaldfeststellung und forstpolizeilichen Aufträgen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass das unter Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Dezember 2021, GZ: BHGMForstR-2019-548468/14-IT, angeführte Ausmaß der verfahrensgegenständlichen Fläche auf ca. 4.100 m^2 sowie die festgelegte Frist auf 31. Mai 2023 geändert werden und die Vorschreibungen wie folgt lauten:

1. Die Wiederbewaldung hat in einer Mischform von Kultur- und Naturverjüngung zu erfolgen. Für die Kulturverjüngung sind heimische und standortgerechte Laubbäume mit mittlerem Höhenwachstum zu pflanzen.
2. Die Sicherung der Kultur ist zu gewährleisten (z.B. Nachbessern von Pflanzausfällen, Ausmähen, Hintanhaltung von Verunkrautung).
3. Der Forstbehörde ist unverzüglich und unaufgefordert die Fertigstellung der Kulturverjüngung schriftlich zu melden.

als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses 20,40 Euro Kommissionsgebühren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2021, GZ: BHGMForstR-2019-548468/14-IT, wurde der Antrag vom 10. Dezember 2019, geändertert am 27. Oktober 2020, von M. E. (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Feststellung, dass es sich bei einer Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG G., Marktgemeinde A., im Ausmaß von ca. 4.100 m^2 um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) handelt, abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag entsprochen werde sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde bringt er zusammengefasst vor, dass die gegenständliche Teilfläche schon mehr als 20 Jahre objektiv nachweislich nicht bewaldet sei. Das von der belangten Behörde herangezogene Gutachten vom 25. Jänner 2011 beziehe sich nicht auf das gesamte Grundstück. Tatsächlich sei mit dem Begriff „Böschung“ ein am Grundstück schmaler Sträucherstreifen – auch im Zusammenhang mit der „in Verjüngung stehenden Kahlfläche“ - gemeint gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11. Jänner 2022, eingelangt am gleichen Tag, die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) zur Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen bei. Der Amtssachverständige führte am 5. Mai 2022 einen Lokalaugenschein durch.

Das forstfachliche Gutachten vom 8. Juni 2022 wurde den Parteien - gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung – übermittelt.

I.5. Am 27. Juni 2022 fand im Beisein des ASV und unter Anwesenheit aller Parteien eine mündliche Verhandlung statt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung eines forstfachlichen Gutachtens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des 7.898 m^2 großen und im Kataster als Wald ausgewiesenen Grundstückes Nr. X, KG G., Marktgemeinde A.. Eine Teilfläche im Ausmaß von 330 m^2 ist nicht Wald iSd Forstgesetzes 1975.

Im Westen der gegenständlichen Fläche stockt ein Fichtenbaumholzbestand der III Altersklasse. Im Norden der beantragten Nichtwaldfläche geht der Fichtenbaumholzbestand in einen dichten, von Bergahorn, Esche und Hasel dominierten Niederwaldstreifen mit einer durchschnittlichen Breite von rund 10 m über. Die Hälfte dieses Niederwaldes wurde im Jahr 2021 auf Stock gesetzt. Der niederwaldartige Bewuchs zieht sich auch im Osten der gegenständlichen Fläche in einem Nord-Süd verlaufenden Graben weiter.

Auf dem restlichen, spärlich bestockten Teil der gegenständlichen Fläche sind noch einzelne, rund 20-25 Jahre alte Laubbaumindividuen (Eiche, Esche, Ahorn) zu finden.
Entsprechend dem aktuellen Waldentwicklungsplan liegt die gegenständliche Waldfläche in der Funktionsfläche Nr. X, bewertet mit der Funktionskennzahl X.

Die verfahrensgegenständliche Fläche hat ein Ausmaß von ca. 4.100 m^2 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m und ist im östlichen Teil mit forstlichem Bewuchs bestockt. Es besteht eine niedrige Überschirmung aufgrund des großen Abstandes zwischen den einzelnen Trupps und des Totalausfalls der Baumart Esche. Im Westen grenzt diese Fläche an das 2.380 m^2 große Grundstück (Nr. X, KG G.) an, welches zur Gänze mit einem Fichtenbaumholzbestand der III Altersklasse bestockt ist.

In einem, von dem damaligen Bezirksforstinspektor der belangten Behörde verfassten Gutachten vom 25. Jänner 2011 (Nichtwaldfeststellung/Ansuchen um Rodungsbewilligung zum Anbau eines Stalles an das bestehende Wirtschaftsgebäude/GZ: ForstR10–98–2010/Zo-HUT), werden auch die forstlichen Verhältnisse der gegenständlichen Fläche zum Zeitpunkt eines Ortsaugenscheins am 3. Jänner 2011 beschrieben. Darin ist die, an die Rodungsfläche angrenzende Waldfläche wie folgt geschildert:

„Auf dem noch vorhandenen bestockten Rest der Böschung wurde der Bestand im Jahr 2010 auf den Stock gesetzt, sodass derzeit eine in Verjüngung stehende Kahlfläche vorliegt“.

Des Weiteren wird im Teil zur Nichtwaldfeststellung folgendes festgehalten:
„Es ist somit eine Fläche von 269 m^2 aus dem Grundstück X, KG. G., als Nichtwald im Sinne des Forstgesetzes festzustellen. Bei Erteilung des im Punkt 2. behandelten Rodungsantrages für den Zubau und die Manipulationsfläche ergibt sich die Gesamtnichtwaldfläche auf dem Grundstück X somit in Summe mit 330 m^2“.

Für den ASV waren beim Lokalaugenschein keine „Stummen Zeugen“ betreffend einer Rutschgefahr des Hanges erkennbar.

Der im nördlichen Bereich von der belangten Behörde vorgeschriebene Niederwuchsbereich besteht bereits. Im Bereich des vorgeschriebenen mittleren Höhenwachstums sind Weide und Hasel nicht mehr erforderlich. Die mittleren Baumwuchshöhen sind auch geeignet für den hangoberseitigen und südlichen Bereich.

Es ist eine Wiederbepflanzung in Truppform oder im Normalverband möglich. Aus fachlicher Sicht wird eine Mischform von Kultur- und Naturverjüngung empfohlen.

Für die Wiederbewaldung ist eine Frist bis Ende Mai 2023 erforderlich.

II.3. Beweiswürdigung:

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass mit dem Begriff „Böschung“ im „historische Amtsgutachten“ vom 25. Jänner 2011 ein am Grundstück , in unmittelbarer Nähe zum Dbach, befindlicher schmaler Sträucherstreifen gemeint war, ist Folgendes festzuhalten:

In diesem Gutachten sind die Flächenverhältnisse konkret angeführt:
Gesamtfläche von 7.898 m^2, davon dauernde Rodung 61 m^2 und 269 m^2 Nichtwald Daraus ergibt sich eindeutig, dass auf dem Grundstück. Nr. X, KG G., insgesamt 330 m^2 als Nichtwald und der Rest als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ausgewiesen waren.

Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins am 5. Mai 2022 - vom ASV erstellte Gutachten vom 8. Juni 2022 als auch seine fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2022 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. (2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
[...]

Neubewaldung

§ 4. (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall
1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung, ..]
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.

[...]

Feststellungsverfahren

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

Wiederbewaldung

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.
(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[...]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.
(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
[...]

Waldverwüstung

§ 16. [...]
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
[...]
c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder [...]

§ 172. [...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
[...]“

III.2. Zum Feststellungsantrag:
Die auf dem Grundstück Nr. X, KG G., Marktgemeinde A., befindliche gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von ca. 4.100 m^2 und einer durchschnittlichen Breite von 10 m ist mehr als 10 Jahre mit forstlichem Bewuchs bestockt (Fichte, Bergahorn, Esche, Hasel). Die Voraussetzungen für die Waldeigenschaft gemäß § 1a Abs. 1 ForstG 1975 sind somit erfüllt. Tatbestände gemäß § 1a Abs. 4 leg. cit., wonach kein Wald vorliegt, sind nicht gegeben und wurden auch nicht eingewendet.

III.3. Zu den Aufträgen Abstellung der Waldverwüstung und Wiederbewaldung:

Aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des ASV waren die von der belangten Behörde festgelegten Vorschreibungen abzuändern. Insbesondere war aus forstfachlicher Sicht die Frist für die Wiederbewaldung mit 31. Mai 2023 festzulegen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung eine

(angefangene) halbe Stunde. Vom Beschwerdeführer sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer